



VKG Anerkennung Nr. 26344

Inhaber /-in
FeuerschutzTeam AG
Kirchstrasse 3
5505 Brunegg
Schweiz

Hersteller /-in
FeuerschutzTeam AG
5505 Brunegg
Schweiz

Gruppe 241 - Brandschutztüren

Produkt FST PORTALTÜRE EI30 VOLLBAU 68MM

Beschreibung Tür zweiflügelig, gegenläufig öffnend, mit festem Nischenteil aus Spanplatte (D=11mm), beidseitig abgedeckt mit Platte PAVAFIBRES (D=17,5mm) und HDF-Platten (D=2x3,2mm), Hartholzrahmen, Hartholzrahmen, D=59mm, stumpf, Dichtung INTUMEX L, Verriegelung nach oben.
Holzzarge mit Dichtung.

Anwendung EI 30
Bgepr=2500mm, Hgepr=2500mm
MBW/LBW
Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen IBS, Linz: Prüfbericht '271 38937' (24.07.2009), Gutachterliche Stellungnahme '12042405-1' (13.03.2015)

Prüfbestimmungen EN 1634-1; EN 1363-1

Beurteilung Feuerwiderstand EI 30

Gültigkeitsdauer 31.12.2030
Ausstellungsdatum 18.12.2025
Ersetzt Dokument vom 02.09.2020

Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen





Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfresultate an Tür und Abschlusseinrichtungen ist in der EN 1634-1:2008, Kapitel 13 beschrieben.

In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Regeln für zulässige Änderungen von Ausführungen gegenüber den Probekörpern angegeben. Diese Veränderungen können durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung und/oder Berechnung benötigt.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Größenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde. Größenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

Drehflügeltüren

- Größenveränderungen gemäss erweitertem Anwendungsbereich

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern es im folgenden Text nicht anders angegeben ist, muss die Konstruktion der Tür- oder Abschlusseinrichtung gleich der geprüften sein. Die Anzahl der Türflügel und die Betriebsart (z.B. Drehflügeltür, Schiebtür usw.) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke der Türflügel darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türflügels dürfen/darf vergrössert werden, vorausgesetzt, dass die Gesamtgewichtszunahme nicht grösser als 25% ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holz (z.B. Span-, Tischlerplatten usw.) darf sich die Zusammensetzung von der geprüften (z.B. Kunstharsart usw.) nicht unterscheiden.
- Die Querschnittsmasse und/oder Rohdichte der Holzzargen (einschliesslich Falze) dürfen/darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wo ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich der Oberflächen nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel und Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzfurniere mit einer Dicke bis 1.5mm dürfen auf die Oberfläche (jedoch nicht an den Rändern) von hölzernen Drehflügeltüren, die das Wärmedammkriterium I erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen sowie brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke sind für Türflügel nicht zulässig.



Auskunft über die Anwendbarkeit gemäss den Schweizerischen Brandschutzbüchern

VKF Anerkennung Nr. 26344

Inhaber /-in: FeuerschutzTeam AG

Gültigkeitsdauer: 31.12.2030

Ausstellungsdatum: 18.12.2025

Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:

Gutachterliche Stellungnahme IBS Linz Nr. 12042405-1 vom 13.03.2015

- 5.2 Rahmenart: Blockrahmen, Blendrahmen, Holzumfassungszarge
Ausschluss: Stahl Blend- Blockrahmen
- 5.3 Türtyp: Confort 68 Vollbau
- 5.4 Seitenteile Vollwand: VKF Nr. 19163, 24544
Seitenteile verglast: VKF Nr. 19161, 19162, 20364, 20365, 20366, 21800, 21815, 25098, 25127
- 5.5 Blende oben (horizontal): ohne
Vollbau, Bmax=3070mm, Tiefe max=720mm
- 5.6 Holzarten: Eiche, Buche, Sipo und Mahagoni
- 5.7 Seitenteil Portal verglast: Tiefe max=1500mm
Seitenteil Portal Vollbau: Tiefe max=720mm
- 5.15 Grösse Türen: Bmax=2875mm, Hmax=2875mm, Amax=7,5m²

Weitere Ausführungen siehe Gutachten 5.1 bis 5.15